

Entwurf Schulordnung der Gemeinde Eggersriet (Vernehmlassung bis zum 30.10.2020):

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Schulordnung regelt die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Eggersriet (nachstehend «Schule» genannt).

Kantonales Recht und Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.

### **Art. 2 Schulen und schulische Einrichtungen**

Die Gemeinde führt folgende Schulen und schulische Institutionen:

1. Kindergarten;
2. Volksschule:  
- Primarschule;
3. Der Besuch von Kleinklassen, Real- und Sekundarschule wird vertraglich mit anderen Schulgemeinden geregelt;
4. Die freiwillige Musikschule für Gesangs- und Instrumentalunterricht wird mit einem anderen Träger geregelt, die Eltern leisten Beiträge;
5. Der Besuch und der Gemeindebeitrag an auswärtige Schulen werden in einem separaten Reglement festgehalten.

### **Art. 3 Kosten**

Der Unterricht für die Volksschule ist für die in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

Schulgelder oder Kostenbeiträge können erhoben werden und sind in einem Reglement festzuhalten.

## **II. Organisation**

1. Schulkommission

### **Art. 4 Zuständigkeit**

Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule und schulischen Institutionen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Volksschulgesetzes und der Gemeindeordnung.

Die Schulkommission ist zuständig für pädagogische Fragen und sorgt dafür, dass die Schule und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

### **Art. 5 Aufgaben Schulorganisation und Schulbetrieb**

Der Schulkommission obliegen insbesondere:

1. Führung des gesamten Schulbetriebes;
2. Erlass der Stundenpläne;
3. Bewilligung besonderer Unterrichtswochen und Schulveranstaltungen (Wintersportwoche, Klassenlager, Schulreisen, Sporttage usw.) auf Antrag der Lehrkräfte;
4. Festsetzung der Ferien, im Rahmen des kantonalen Rechts;
5. Verfügungen im Zusammenhang mit Hilfen an Schülerinnen und Schülern, der Beschulung in Kleinklassen und Sonderschulen;

6. Verfügungen im Zusammenhang mit der Schulpflicht;
7. Verfügungen über auswärtigen Schulbesuch;
8. Erteilung von Urlaub an Lehrkräfte im Rahmen der kantonalen Bestimmungen;
9. Anordnung disziplinarischer Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Rahmen der kantonalen Bestimmungen;
10. Ordnungsbussen und Strafanzeigen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Schulpflicht;
11. Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule in Absprache mit der Informationsstelle der Gemeinde;
12. Durchführung von Visitationen.

### **Art. 6 Schulplanung**

Der Schulkommission obliegen:

1. Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule;
2. Ausarbeitung von schulisch-pädagogischen Konzepten.

### **Art. 7 weitere Aufgaben**

Die Schulkommission erfüllt alle weiteren schulischen Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

### **Art. 8 Geschäftsreglement**

Die Schulkommission gibt sich ein Geschäftsreglement. Darin kann sie im Rahmen der kantonalen Bestimmungen einzelne Befugnisse an das Präsidium oder an die Schulleitung übertragen.

#### 2. Schulleitung

### **Art. 9 Zuständigkeit**

Die Schule wird durch eine Schulleitung operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht geführt.

Die Schulleitung ist für den täglichen Schulbetrieb der Schulen verantwortlich. Sie pflegt die Beziehungen zu den Eltern, Lehrkräften und Behörden.

### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Rechte und Pflichten der Schulleitung werden im Geschäftsreglement der Schulkommission geregelt.

#### 3. Schulverwaltung

### **Art. 11 Zuständigkeit**

Die Schulverwaltung erfüllt die administrativen Aufgaben der Schule, der schulischen Institutionen und der schulischen Dienste, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist. Ferner erfüllt sie die ihr von der Schulkommission übertragenen Aufgaben.

## **III. Schulbetrieb**

### **Art. 12 Schüler und Schülerinnen**

- a) Schulbesuch  
Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet.

b) Absenzen

Die Erziehungsberechtigten haben Absenzen der Schülerinnen und Schüler der Lehrperson so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger Abwesenheit wegen Krankheit kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Vorbehalten bleibt eine Verwarnung oder Ordnungsbusse gemäss Art. 97 des Volksschulgesetzes.

c) Verhalten

Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Die Schulleitung trifft die notwendigen Verhaltensanordnungen.

Die Schulkommission verfügt Disziplinar massnahmen.

d) Schulweg

Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern dieser von der Schulleitung nicht als unzumutbar erklärt wird.

Die Schule kann das Abstellen von Scootern, Fahrrädern, Mofas usw. auf dem Schulareal regeln. Für Diebstahl und Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom 10. Februar 2010 aufgehoben.

##### **Art. 14 Vollzugsbeginn**

Diese Schulordnung wird vom 13.11.2020 bis 22.12.2020 dem fakultativen Referendum unterstellt. Sie tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.